

SATZUNG DER GEMEINDE BORDESHOLM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 - KITIFA -

FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH DER SEESTRASSE, WESTLICH DER EIDERSTEDER STRASSE, NÖRDLICH DES FUSSWEGES ZUM SEE (FLURSTÜCK 70/4, FLUR 6) UND ÖSTLICH DER ECKHOLM-ALLEE

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.10.2001 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE BORDESHOLM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 - KITIFA - FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER SEESTRASSE, WESTLICH DER EIDERSTEDER STRASSE, NÖRDLICH DES FUSSWEGES ZUM SEE (FLURSTÜCK 70/4, FLUR 6) UND ÖSTLICH DER ECKHOLM-ALLEE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN. ES GILT DIE BAUMUTZUNGSVERORDNUNG (BauMVO) 1990.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M = 1 : 500



- WA GR 160 m² I
o PD/SD 20°-45°
- WA GR 180 m²
o PD/SD 20°-45°
- WA GR 550 m² II
o PD/SD 20°-45°
- WA GR 250 m² II
o PD/SD 20°-45°
- MI GR 800 m² II
a₂ SD 15°-35°
- MI GR 600 m² II
o PD/SD 15°-35°
- MI GR 1200 m²
o PD/SD/ZD 15°-35°
- MI GR 1800 m² II
a₁ PD/SD 15°-35°
- MI GR 850 m² II
o PD/SD 15°-35°

BORDESHOLMER SEE
GEMARKUNG BORDESHOLM
FLUR 4

MI GR 1800 m² II
a₁ PD/SD 15°-35°

MI GR 850 m² II
o PD/SD 15°-35°

GEMEINDE BORDESHOLM
GEMARKUNG EIDERSTEDER
FLUR 7
PLANGRUNDLAGE : KATASTERKARTE 1 : M. 1 : 1000 1 : 2000 VOM 10.11.1998
UND 1 : M. 500 VOM 02.11.2001

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GENÜGE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26	§ 9 ABS. 7 BauGB
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 4, 6 BauMVO)	
MI	ALLGEMEINES WOHNBEZIEH. S. TEXT ZIFF. 1.1	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
	MISCHGEBIET, S. TEXT ZIFF. 1.2., 1.3	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
		§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauMVO
		§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauMVO
GR 150 m ²	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 16, 18, 19, 20 BauMVO)	
	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, z.B. 150 m ²	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
		§ 9 ABS. 2 u. 3 + 19 BauMVO
III	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS, z.B. DREI	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
		§ 9 ABS. 2 u. 3 + 20 BauMVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 u. 6 BauGB, § 23 BauMVO)		
BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB	BauGB
OFFENE BAUWEISE	+ § 23	BauMVO
ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB	BauGB
	+ § 23	BauMVO
S. TEXT ZIFFER 3		
HAUPTFRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB	BauGB
GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB I.V.m. § 92 LBO)		
SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG VON 20° - 45° ZULÄSSIG	§ 92	LBO
PULTDACH MIT DACHNEIGUNG VON 20° - 35° ZULÄSSIG	§ 92	LBO
ZELTDACH MIT DACHNEIGUNG VON 15° - 35° ZULÄSSIG	§ 92	LBO
VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)		
VERKEHRSFÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG M. BEGLEITGRÜN:	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB	BauGB
VERKEHRSBERBEREITETER BEREICH, VERKEHRSMISCHFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB	BauGB
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB	BauGB
FUSSWEG	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB	BauGB
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB	BauGB
GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB)		
PRIVATE GRÜNFLÄCHE:	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB	BauGB
GARTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB	BauGB
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB)		
BAUM ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB	BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGENANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BauGB	BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELPLÄTZE, MIT ZUFARI:	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB	BauGB
SAMMELPLATZ FÜR MÜLLGEFÄSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BauGB	BauGB
MIT GEH., FAHR- U. LETTUNGSRICHTENEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, VERSORGUNGSSTRÄGER U. RETTUNGSFAHRZEUGE	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB	BauGB
MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGERHEIMT S. TEXT	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB	BauGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN, z.B. VON BAUGEBIETEN	§ 1 ABS. 4 BauMVO	BauMVO
ABGRENZUNG DES MASSSES DER BAUL. NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BauMVO	BauMVO
EMISSIONSSCHUTZ - ABSTAND (ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN)	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BauGB	BauGB

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GWÄSSER UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN 50 m VOM GWÄSSERRAND	§ 11 LandesG
--	--------------

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
BEBAUUNG, VORHANDEN	BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND
HAUSNUMMER	HAUSNUMMER
SICHTDREIECK	SICHTDREIECK
GEBÄUDEFLUCHT DER VORHANDENEN BEBAUUNG, 30 m VOM GWÄSSERRAND	GEBÄUDEFLUCHT DER VORHANDENEN BEBAUUNG, 30 m VOM GWÄSSERRAND

TEIL B : TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I.V.m. § 1, 4 u. 6 BauMVO)
1.1 IN DEN ALLGEMEINEN WOHNBEZIEHEN SIND GEM. § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUMVO DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 2 BIS NR. 5 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEBWERBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKESTELLEN NICHT ZULÄSSIG.
1.2 IN DEM MISCHGEBIET (MI) SIND DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 6, 7, UND 8 BAUMVO ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (GARTENBAUBETRIEBE, TANKESTELLEN, VERGÜNGUNGSGESTÄTTEN) AUF DER RECHTL. GRUNDLAGE DES § 1 ABS. 5 BAUMVO NICHT ZULÄSSIG.
1.3 IN DEM MISCHGEBIET (MI) IST GEM. § 1 ABS. 6 BAUMVO DIE NACH § 6 ABS. 3 BAUMVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG (VERGÜNGUNGSGESTÄTTEN) NICHT ZULÄSSIG.
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB I.V.m. § 10 BauMVO)
HÖHE DER TRAUFE: IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES DARF DIE TRAUFHÖHE DER GEBÄUDE MIT MAX. ZWEI VOLLGESCHOSSEN 7,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE TRAUFHÖHE DER GEBÄUDE MIT MAX. DREI VOLLGESCHOSSEN DARF 9,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE TRAUFHÖHE WERDEN GEMESSEN VON DER ANGRANDENDE GEMITTELTEN GELÄNDEBEREICHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENHAUT DER AUSSENWÄNDLICHE MIT DER AUSSENHAUT DER DACHFLÄCHE.
GEBÄUDEHÖHE: DIE HÖHE DER GEBÄUDE DARF NICHT MEHR ALS 14,00 m BETRAGEN. SIE WIRD GEMESSEN VON DER ANGRANDENDE GEMITTELTEN GELÄNDEBEREICHE (GEMESSEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE) BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES ENTSCHLIESSEN GARTEN UND DACHAUFBÄUTEN. DARÜBER DÜRFEN GARTEN UND SONSTIGE DACHAUFBÄUTEN DIE HÖHE DES HAUPTFRISTES NICHT ÜBERSCHREITEN. VON V.a. FESTSETZUNGEN SIND SCHORNSTEINE UND ANTENNEN-ANLAGEN AUSGENOMMEN.
- BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB I.V.m. § 23 BauMVO)
BEI DER ABWEICHENDE BAUWEISE (a₁) SIND DURCH DEN BAULICHEN ZUSAMMENSLUSS VON GEBÄUDEN UND GEBÄUDETEILEN BAULICHE ANLAGEN IN EINER GESAMTLÄNGE VON MAX. 65 m MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND IN OFFENER BAUWEISE ZULÄSSIG.
BEI DER ABWEICHENDE BAUWEISE (a₂) IST AUS BESTANDERHALTENDEN GRÜNDEN EINE GEBÄUDELÄNGE VON MAX. 75 m MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND ZULÄSSIG.
- GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 Abs. 4 BauGB I.V.m. § 92 LBO S. H.)
DACHFLÄCHEN IN DEN ALLGEMEINEN WOHNBEZIEHEN:
IN DEN ALLGEMEINEN WOHNBEZIEHEN SIND ALS DACHENDECKUNGEN NUR PFANNE IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN UND ANTHRAXIT ZULÄSSIG.
4.2 FASSADENFLÄCHEN IN DEN ALLGEMEINEN WOHNBEZIEHEN:
DIE FASSADEN SIND IN ROTEN ODER ROTBRAUNEN SICHTMAUERWERK ODER PUTZ AUSZUFÜHREN. ZULÄSSIG IST EINE KOMBINATION VON SICHTMAUERWERK ODER PUTZ MIT ANDEREN MATERIALIEN, SOWIE DER ANTEIL AN SICHTMAUERWERK BZW. PUTZ MEHR ALS 70 % BETRÄGT.
4.3 DACHFLÄCHEN IN DEN MISCHGEBIETEN:
IN DEN MISCHGEBIETEN SIND NEBEN V.a. DACHPANNEN AUCH ENDECKUNGEN IN METALL ZULÄSSIG.
4.4 FASSADENFLÄCHEN IN DEN MISCHGEBIETEN:
DIE FASSADEN SIND IN ROTEN ODER BRAUNEN SICHTMAUERWERK ODER IN HOLZ AUSZUFÜHREN; EINE KOMBINATION VON SICHTMAUERWERK ODER PUTZ MIT ANDEREN MATERIALIEN, SOWIE DER ANTEIL AN FASSADENFLÄCHE ÜBERWIEGT.
- GRÜNDUNG (§ 10 BauGB I.V.m. § 8 BauMVO)
5.1 ALS STRASSENBAÜME SOWIE ZUR BEGRÜNDUNG DER STELPLATZANLAGEN SIND STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN, VON DEN IM PLAN DARGESTELLTEN STANDORTEN KANN BIS ZU 3,00 m IN JEDE RICHTUNG ABGEGWENEN WERDEN.
- MIT GEHRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
DAS GEHRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT BESTeht NEBEN DEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN AUCH ÜBER DIE PRIVATEN STELPLATZANLAGEN.
- MASSNAHMEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 BauGB UND § 23 BauMVO)
AN ODER IN BESTEHENDEN GEBÄUDEN, DIE AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN LIEGEN, SIND NUR BESTANDERHALTENDE MASSNAHMEN, UND DIESE NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

VERFAHRENSVERMERKE:

- AUFGESTELLT AUFGUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.10.1998
DIE ÖRTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSWANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN VOM 26.11.98 BIS ZUM 11.12.98 ERFOLGT.
 - DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM 14.03.2000 DURCHFÜHRT, I/AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.03.2000 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 I 13 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGHEN WURDEN.
 - DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 08.06.00 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERET U. 13.11.00 U. 28.05.01
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 17.10.00 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 - DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.11.00 BIS 28.12.00 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 2 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 27.10.00 DURCH AUSGANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN IN DER ZEIT VOM 26.11.00 BIS ZUM 21.11.00 ÖRTSBLICHE BEKANNTMACHT.
- BORDESHOLM, DEN 26. Nov. 01
BÜRGERMEISTER
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 02.11.2001 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTERBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.
KIEL DEN 21.11.2001
Schafstahl 5
Tel. 0431/42425
Fax: 0431/42889 (07919)
- ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-UND KATASTERAMT
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.10.00 GEPRÜFT, DAS ER GEBNIS WURDE MITGETEILT.
U. AM 03.01.01 U. AM 16.10.01
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEPRÜFT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.06.01 BIS 28.06.01 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (DABE WURDE BESTÄTIGT), DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 28.05.01 DURCH AUSGANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN ÖRTSBLICHE BEKANNTMACHT. ODER: ES WURDE EINE ENTSCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.m. § 13 NR. 2 BAUGB DURCHFÜHRT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 16.10.01 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH EINFACHEM BESCHLUSS GEBILDET.
BORDESHOLM, DEN 26. Nov. 01
BÜRGERMEISTER
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HERMIT AUSGEBERTET UND IST BEKANNTMACHEN.
BORDESHOLM, DEN 26. Nov. 01
BÜRGERMEISTER
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE BEI DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 27.11.01 VOM 28.11.01 BIS 03.12.01 ÖRTSBLICHE BEKANNTMACHT WURDEN. DIE BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG ENTSCHLIESSEN DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWISEN WURDEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWISEN.
DIE SATZUNG IST MITHM AM 13. Dez. 01 IN KRAFT GETRETEN.
BORDESHOLM, DEN 14. Dez. 01
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE BORDESHOLM, KRS. RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGKEIT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN

AUFGUND DES § 10 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I.V.m. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.03.2000 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGKEIT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN ERLASSEN:

- IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 "KITIFA" DER GEMEINDE BORDESHOLM FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER SEESTRASSE, WESTLICH DER EIDERSTEDER STRASSE, NÖRDLICH DES FUSSWEGES ZUM SEE (FLURSTÜCK 70/4, FLUR 6) UND ÖSTLICH DER ECKHOLM-ALLEE" BEDARF DIE WIRKSAMKEIT DER TEILUNG EINES GRUNDSTÜCKES DER GENEHMIGUNG DER GEMEINDE.
- DIE SATZUNG TRIT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

BORDESHOLM, DEN SEGEL GEMEINDE BORDESHOLM DER BÜRGERMEISTER

BORDESHOLM



SATZUNG DER GEMEINDE BORDESHOLM, KRS. RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 - KITIFA -

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER SEESTRASSE, WESTLICH DER EIDERSTEDER STRASSE, NÖRDLICH DES FUSSWEGES ZUM SEE (FLURSTÜCK 70/4, FLUR 6) UND ÖSTLICH DER ECKHOLM - ALLEE
BEARBEITUNG: 08.03.2000
12.03.2000
04.05.2000
GEÄNDERT: 24.05.2000, 01.11.00, 01.05.01
SCHRAMMISCH + BÜCK
FREISCHAFFENDE ARCHitekten UND STAATPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON 0431/ 664699-0 FAX 664699-29